

Abstimmung vom 28.11.1937

Abfuhr für einen Angriff auf den freiheitlichen Staat

**Abgelehnt: Volksinitiative «für ein Verbot der
Freimaurerei»**

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Abfuhr für einen Angriff auf den freiheitlichen Staat. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 181–182.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Die Freimaurer sind eine «Bruderschaft, deren Ziel die moralische Veredelung ihrer Mitglieder und die Anwendung humanitärer Prinzipien ist» (Redaktion HLS 2008). Die Bewegung nimmt ihren Anfang 1717 in England und erreicht schon bald auch die Schweiz. Ursprünglich von Handwerkern ausgehend, umfasst sie später vor allem Intellektuelle, Künstler, Kaufleute, Bankiers, Industrielle und höhere Beamte. Die Katholische Kirche bekämpft im Kulturkampf des 19. Jahrhunderts das Freimaurertum als Hort des Liberalismus. 1933 verbietet Nazi-Deutschland die Bewegung wegen Staatsfeindlichkeit, später folgen Italien und Portugal. Weil sie die Identität ihrer Mitglieder nicht preisgeben, wirft man den Freimaurern Geheimbündelei vor.

Im Frühjahr 1934 lanciert der faschistische Lausanner Oberst Arthur Fonjallaz mit seinen Mitstreitern eine Volkinitiative, welche ein Verbot der Freimaurerei, der gemeinnützigen Vereinigung der Odd Fellows sowie der vor allem in der Westschweiz verbreiteten Gesellschaft Union verlangt. Ein gutes halbes Jahr später wird das Begehren eingereicht.

Der Bundesrat nimmt 1936 ausführlich Stellung zu diesem Volksbegehren und begründet seine Ablehnung sorgfältig. Zum einen sieht er bereits im geltenden Recht genügend Möglichkeiten, gegen staatsfeindliche Aktivitäten von Vereinigungen vorzugehen. Zum anderen verweist er auf das Fehlen jeglicher Beweise für die Vorwürfe der Initianten gegen die Freimaurer. Die Bundesversammlung folgt ihm ein Jahr später nach «breitgefächerter» (Kölz 2004: 761) Diskussion, wobei sich zahlreiche Ständeräte enthalten. Die Initianten können «mit einer gewissen Popularität rechnen», nicht nur bei Katholiken und Frontisten. Im Parlament unterstützt der Gründer des Landesrings der Unabhängigen, Gottlieb Duttweiler, die Initiative, und weil die Freimaurer als elitär gelten, muss «sogar die Linke mit Differenzen, zwischen der Meinung ihrer Parteiotabeln und dem politischen Verhalten der Basis» rechnen Sigg (1978: 183).

GEGENSTAND

Die Initiative verlangt eine Ergänzung von Art. 56 der Bundesverfassung. Sie verbietet Freimaurervereinigungen und -logen, die Odd Fellows sowie die philanthropische Gesellschaft Union sowie «ähnliche und affilierte» Gesellschaften. Auch dürfen ähnliche ausländische Gesellschaften in der Schweiz nicht aktiv werden. Zum Zeitpunkt der Abstimmung zählen die Freimaurer rund 5000 Mitglieder, die Odd-Fellows rund 1750 Mitglieder (BBI 1936 II 524, 527) und die Union geschätzte 4000 Mitglieder (TA vom 25.11.1937).

ABSTIMMUNGSKAMPF

Als einzige Partei neben den Frontisten unterstützt der Landesring der Unabhängigen die Initiative. Arthur Fonjallaz, der Urheber der Initiative, tritt im Abstimmungskampf nicht in den Vordergrund. Die Freisinnigen, die Bauern-, Gewerbe und Bürgerpartei sowie die Sozialdemokraten geben zur Initiative die Neinparole aus, ebenso die Evangelische Volkspartei.

Bei der Konservativen Volkspartei ist die Parolenfassung umstritten, schliesslich beschliesst die KVP – wie die Liberal-Konservativen – Stimmfreigabe. Die katholischen Bischöfe erklären noch vor dem Parteitag der Katholisch-Konservativen ihren Verzicht auf eine Stellungnahme. Die Initiativgegner in der Partei unterscheiden zwischen ihrer prinzipiellen Gegnerschaft gegen die Freimaurer und ihrer staatspolitischen Haltung und weisen darauf hin, dass ähnliche Verbote dereinst auch gegen den Katholizismus eingesetzt werden könnten. Ausserdem warnen sie davor, für die Frontisten den Steigbügelhalter zu spielen. Die Befürworter hingegen bezeichnen die Freimaurer als Gefahr für den Staat und das Christentum.

Die Verfechter der Initiative bezeichnen die Freimaurerloge als Geheimgesellschaft, die als Staat im Staat eine illegitime Macht ausübe und sich dabei auf die gegenseitige Protektion abstütze. Sie machen geltend, «die Freimaurerlogen seien undemokratisch, befänden sich in den Händen der Juden, seien staatsfeindlich, förderten revolutionäre Bewegungen, unterstützten den Bolschewismus und gefährdeten die Freiheit und Unabhängigkeit des nationalen Staates» (Kölz 2004: 761). Die Gegner werfen den Initianten wie schon der Bundesrat vor, sie hätten keine Beweise und würden nur böswillige Verdächtigungen und Unterstellungen aussprechen. Mit dem Angriff gegen die Freimaurer versuchten die Frontisten, eine erste Bresche in die freiheitliche Grundordnung der Schweiz zu schlagen.

Wasser auf die Mühle der Gegner ist die sogenannte Tödtli-Affäre. Durch eine Indiskretion gelangen im Vorfeld der Abstimmung Akten aus dem Prozess gegen den Kassier der Nationalen Front, Boris Tödtli, an die Öffentlichkeit, die eine enge Verstrickung der Frontisten mit Nazi-Deutschland belegen. Dies löst grosse öffentliche Empörung und nährt Spekulationen, die Pro-Kampagne werde aus Deutschland konzipiert und mitfinanziert.

ERGEBNIS

Mit einem Jastimmenanteil von 31,3% wird die Initiative für ein Verbot der Freimaurerei deutlich verworfen. Freiburg nimmt das Begehren als einziger Stand an (53,1% Ja). Von den katholischen Kantonen stechen ansonsten noch Schwyz, Nid- und Obwalden mit klar überdurchschnittlichen Zustimmungsraten hervor. Auch in Genf und Bern übertrifft der Jastimmenanteil die 40%-Marke. Am deutlichsten abgelehnt wird die Initiative in Appenzell Ausserrhoden und Baselland, wo weniger als 20% Jastimmen resultieren.

QUELLEN

BBI 1936 II 517; BBI 1937 III 132. NZZ vom 17.11.1937; TA vom 25.11.1937. Kölz 2004: 761; Redaktion HLS 2008; Jeanneret 2005b; Rölli-Alkemper 1993: 153, 210–211; Roth 1973; Schneider 1974; Sigg 1978: 182–184.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.

